

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß; Aelterer Linie.
N^o. 19.

(Ausgegeben am 31. December 1879.)

33. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. December 1879, die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden und ist dieselbe durch Aufnahme einiger in neuerer Zeit vielfach verordneten, in der Pharmacopoea Germanica nicht enthaltenen Drogen und Chemikalien erweitert worden. Demgemäß ist eine neue Auflage jener Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1880 in Kraft tritt.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die im Verlage von Rudolph Gärtnner in Berlin erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 20. December 1879.

Fürstlich Neuß-Bl. Landesregierung.
Haber.

E. Perthes.

36. Landtagsabschied für den fünften ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Stramwischfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

urkunden und sagen hievil zu wissen:

Am Schlusse des von Uns einberufenen fünften ordentlichen Landtage geben Wir in Gemäßheit der Bestimmung im §. 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Erklärung bezüglich der stattgehabten Verathungen in folgendem Fund: